

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Kranken- und Unfallversicherungen – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
Prüfungstag	17. April 2018
Bearbeitungszeit	90 Minuten
Anzahl der Aufgaben	5

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechengänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigegeführten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Aufgabe 1

Sie sind Ausbilder der Proximus Versicherung AG und bereiten eine Schulung zum Thema Kindernachversicherung vor.

- | | |
|---|-------------|
| a) Nennen Sie die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen für eine Kindernachversicherung ab Geburt. | (2 Punkte) |
| b) Erläutern Sie die Anforderungen/Fristen und Vorteile bei einer bedingungsgemäßen Kindernachversicherung ab Geburt. | (10 Punkte) |
| c) Erläutern Sie das Vorgehen bei der Nachversicherung eines Adoptivkindes und nennen Sie die vertragliche Grundlage. | (5 Punkte) |
| d) Stellen Sie das Vorgehen bei der Nachversicherung eines Pflegekindes dar. | (3 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 1

(20 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 4]

- | | |
|---|-------------|
| a) § 198 VVG und § 2 Abs. 2 MB/KK 2009 | (2 Punkte) |
| b) Anforderungen/Fristen: <ul style="list-style-type: none">■ ein Elternteil mindestens drei Monate beim Versicherer versichert■ Anmeldung spätestens zwei Monate nach dem Tag der Geburt■ Versicherungsschutzhöhe des Kindes in Höhe und Umfang maximal wie die eines versicherten Elternteiles Vorteile: <ul style="list-style-type: none">■ keine Risikozuschläge (keine Gesundheitsprüfung)■ keine Wartezeiten | (10 Punkte) |
| c) Vertragliche Grundlage ist § 2 Abs. 3 MB/KK 2009.
Anforderungen/Fristen: <ul style="list-style-type: none">■ ein Elternteil mindestens drei Monate beim Versicherer versichert■ Anmeldung spätestens zwei Monate nach dem Tag der Adoption■ Das Kind muss noch minderjährig sein. | (5 Punkte) |
| d) Die Versicherung eines Pflegekindes entspricht dem „normalen“ Vorgehen ohne Vergünstigungen, das heißt z. B.: <ul style="list-style-type: none">■ Antragstellung mit Gesundheitsangaben■ Risiko-/Gesundheitsprüfung ohne Vergünstigungen/Vorzüge■ Allgemeine und besondere Wartezeiten gelten.■ keine beitragsfreie Mitversicherung in der Privaten Pflegeversicherung | (3 Punkte) |

Aufgabe 2

Als Produktmanager der Proximus Versicherung AG überprüfen Sie einen Antrag aus der täglichen Bearbeitung mit dem Ziel, die Annahmerichtlinien der privaten Krankenversicherung zu optimieren.

Aus dem Vorgang entnehmen Sie folgende Angaben:

Männlicher Antragsteller, 35 Jahre alt, deutscher Staatsbürger, 60.000 € Bruttoeinkommen, Vorversicherung bei der Pfefferminzia Versicherung AG wegen arglistiger Täuschung beendet, keine Schufa-Einträge, Pollenallergie, laut Vermittler hat der Kunde eine sehr gute Zahlungsmoral.

- a) Ordnen Sie jeweils eine Angabe dem subjektiven und dem objektiven Risiko zu und begründen Sie Ihre Zuordnung. (8 Punkte)
- b) Neben objektiven Gefahrumständen versuchen Sie, auch das „moralische Risiko“ (als weiteres subjektives Merkmal) zu begrenzen.

Erklären Sie den Begriff „moralisches Risiko“ und erläutern Sie zwei Möglichkeiten der Begrenzung. (12 Punkte)

Hinweis: Die Annahme des Antrages ist nicht zu prüfen.

Lösungshinweise Aufgabe 2

(20 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 3]

a) Subjektive Gefahrumstände, z. B.:

- Vorversicherung bei der Pfefferminzia Versicherung AG wegen arglistiger Täuschung beendet.

Begründung, z. B.: Bei einer arglistigen Täuschung ist Betrug zu unterstellen = subjektives Risiko

- Laut Vermittler hat der Kunde eine sehr gute Zahlungsmoral

Begründung, z. B.: Moralische Verpflichtungen/Aussagen/Handlungen sind sehr subjektiv und liegen in der Person (bzw. im Handeln der Person) begründet.

Objektive Gefahrumstände, z. B.:

- männlicher Antragsteller

Begründung, z. B.: Tatsache – objektiv

- 35 Jahre alt, z. B.:

Begründung, z. B.: Tatsache – objektiv

- deutscher Staatsbürger
Begründung, z. B.: Tatsache – objektiv
- 60.000 € Bruttoeinkommen
Begründung, z. B.: Tatsache – objektiv
- keine Schufa-Einträge (hier Zahlungsfähigkeit)
Begründung, z. B.: Zahlungsfähigkeit stellt ein messbares und somit objektives Risiko dar.
- Pollenallergie
Begründung, z. B.: Vorerkrankungen sind mess-/nachweisbar und somit objektive Risiken.

(8 Punkte)

b) Moralisches Risiko, z. B.:

Das moralische Risiko ist eine besondere Art des subjektiven Risikos. Kennzeichen dieser Risikoart ist die mögliche Verhaltensänderung des Versicherungsnehmers nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

(4 Punkte)

Möglichkeiten der Begrenzung, z. B.:

- Vereinbarung eines Selbstbehaltes:
Durch einen Selbstbehalt verändert sich das Verhalten nach Vertragsabschluss nur bedingt, da der Versicherte einen Anteil selbst bezahlen muss.
- Einschränkung der Leistungspflicht in den AVB:
Durch die Einschränkung der Leistungspflicht werden hochfrequentierte Leistungen für die Versicherten „uninteressant“ – somit keine Veränderung des Verhaltens.
- Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit:
Durch eine Beitragsrückerstattung wird das Verhalten des Versicherten beeinflusst, eher „vorsichtig“ mit der Leistungsanspruchnahme umzugehen, um die Beitragsrückerstattung in Anspruch nehmen zu können.
- Bonusprogramme bei Leistungsfreiheit:
siehe Beitragsrückerstattung

(8 Punkte)